
Weisungen über das Sozialpraktikum für die FMS

Grundlage

¹ Die rechtliche Grundlage bildet das Mittelschulgesetz, SRSZ 623.110, und der ERB Nr. 85 vom 16. Dezember 1983.

1. Zielsetzung

¹ Das Sozialpraktikum will im Sinne einer ganzheitlichen Bildung einen Beitrag zur persönlichen Reifung der Jugendlichen leisten sowie ein Stück echte Lebenserfahrung vermitteln.

² Es bezweckt im Einzelnen:

- a) das Kennenlernen anderer sozialer Verhältnisse und Tätigkeiten, insbesondere den Alltag oft kinderreicher Familien auf dem Land,
- b) die konkrete Hilfeleistung in Haus und Hof,
- d) die Weiterentwicklung des mitmenschlichen Verantwortungsgefühls,
- e) die Bewältigung der Herausforderung, sich in neue Gegebenheiten einzufügen und sich darin zu bewähren.

³ Es ist für das Sozialpraktikum wesentlich, dass die Praktikantin oder der Praktikant in eine anfänglich fremde und unbekannte Situation versetzt wird, wo sie oder er lernen muss, sich einzuordnen. Aus diesem Grunde ist es nur möglich, das Praktikum ausserhalb von Verwandten, Bekannten oder eines sonstigen vertrauten Umfelds zu absolvieren.

2. Zeitpunkt

¹ Geleistet wird das Sozialpraktikum während zweier Wochen, d.h. in der letzten Schulwoche des 1. Ausbildungsjahres und in der ersten Woche der Sommerferien.

² Das Wochenende zwischen diesen beiden Wochen muss folglich ebenfalls bei der Familie verbracht werden.

3. Organisation vor dem Sozialpraktikum

¹ Das Sozialpraktikum wird durch Pro Juventute (13-tägiger Einsatz) in Zusammenarbeit mit der Kantonsschule Aauserschwyz organisiert.

² Eine Orientierung über den Ablauf des Sozialpraktikums erfolgt Anfang des 2. Semesters des 1. Ausbildungsjahrs durch die Vermittlungsperson von Pro Juventute und dem zuständigen Prorektor.

³ Die Anmeldung zum Praktikum erfolgt online über die Website von Pro Juventute. Alle Schülerinnen und Schüler erledigen die Anmeldung nach der Vorgabe und dem Zeitfenster der Kontaktperson von Pro Juventute. Es können besondere Wünsche zum Praktikum angegeben werden.

Das Praktikum kann in Ausnahmefällen auch in der französisch- oder italienischsprachigen Schweiz absolviert werden. Es gelten hierzu die unter Punkt 3, Absatz 5 aufgeführten Bedingungen.

⁴ Mitte des 2. Semesters des 1. Ausbildungsjahres werden die Zuteilungen der Praktikumsfamilien mit der Kontaktperson von Pro Juventute vereinbart.

⁵ In absoluten Ausnahmefällen kann das Sozialpraktikum auch in anderer Form innerhalb einer sozialen Institution geleistet werden, z.B. in einem Heim oder Spital. Ein entsprechendes Gesuch muss rechtzeitig, spätestens unmittelbar nach der Orientierungsveranstaltung Anfang des 2. Semesters des 1. Ausbildungsjahres durch die Schülerin bzw. den Schüler an den zuständigen Prorektor eingereicht werden. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:

- a) Es muss sich um einen echten Sozialeinsatz handeln, in dem ein unmittelbarer Kontakt zum hilfebedürftigen Menschen möglich und eine soziale Problematik direkt erfahrbar ist (Beispiel: Mitarbeit in der Pflegeabteilung),
- b) Der Einsatz erfolgt ohne Entgelt (abgesehen von Spesenvergütung, Kost und Logis),
- c) Der Einsatz dauert 13 volle Arbeitstage, in der Regel ebenfalls am Stück, d.h. mit dem Wochenende dazwischen.

4. Organisation während dem Sozialpraktikum

¹ Zur Betreuung und um bei allfälligen Problemen Hilfe leisten zu können, bestimmt Pro Juventute in der Nähe des Einsatzortes eine vertrauenswürdige Kontaktperson, die mit den örtlichen Verhältnissen vertraut ist. Während des Praktikums kann sich die Schülerin bzw. der Schüler bei allfälligen Fragen an die Vertrauensperson wenden.

² Treten besondere Probleme auf, kann sich die Schülerin bzw. der Schüler in erster Linie an die Kontaktperson der Pro Juventute wenden.

³ Zusätzlich kann auch mit der Klassenlehrperson, dem Sekretariat der Kantonsschule Ausserschwyz oder dem zuständigen Prorektor Kontakt aufgenommen werden.

5. Kosten, Entschädigungen und Honorare

¹ Durch Pro Juventute wird eine Vermittlungsgebühr von CHF 200.-- pro Praktikantin bzw. Praktikanten erhoben. Die Gebühr wird von der Kantonsschule Ausserschwyz getragen. Die Praktikantin bzw. der Praktikant trägt die Reisespesen für die Hin- und Rückfahrt.

² Entschädigungen und Honorare, welche während des Einsatzes gesprochen werden, gehen vollumfänglich zugunsten der Kantonsschule Ausserschwyz.

³ Es wird eine Bearbeitungsgebühr durch Pro Juventute von CHF 50.-- verrechnet, wenn das Sozialpraktikum kurzfristig nicht angetreten oder vorzeitig abgebrochen wird. Diese Gebühr trägt die Schülerin bzw. der Schüler.

6. Praktikumsbericht

¹ Über den Praktikumseinsatz wird ein schriftlicher Bericht (Selbsteinschätzung) in offener Form erstellt. Die Schülerin oder der Schüler gibt den Bericht der Klassenlehrperson spätestens drei Wochen nach Beginn des folgenden Schuljahres ab.

² Der Bericht enthält folgende Punkte:

Personalien der Schülerin oder des Schülers, Selbsteinschätzungskriterien, zusätzliche Tätigkeiten oder Kompetenzen, generelle Bemerkungen und Gesamteindruck.

³ Es sollen möglichst objektiv alle positiven und negativen Aspekte festgehalten werden. Die Gastfamilie erstellt ebenfalls einen solchen Bericht (Fremdeinschätzung) aus ihrer Sicht.

⁴ Die Schulleitung wertet alle Berichte aus, um künftige Einsätze zu optimieren.

⁵ Die Berichte werden vertraulich behandelt. Die Praktikumsfamilie erhält keine Einsicht in den Bericht der Schülerin bzw. des Schülers. Ebenfalls keine Einsicht in den Bericht der Praktikumsfamilie erhält die Schülerin bzw. der Schüler.

⁶ Allfällige weitere Fragen lassen sich mit der Klassenlehrperson besprechen.

Die Schulleitung

genehmigt an der Schulleitungssitzung vom 23. Mai 2012,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 21. Dezember 2016,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 14. November 2018,
revidiert an der Schulleitungssitzung vom 24. April 2019.